



**Amtliche Bekanntmachung:  
Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Erhebung der Zweitwohnungssteuer  
in der Großen Kreisstadt Mosbach  
(Zweitwohnungssteuersatzung - ZwWStS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 18.10.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 15.02.2017 beschlossen:

**§ 1  
Änderung der Satzung**

**§ 3 der Satzung (Steuerbefreiungen) wird wie folgt geändert:**

Die folgende Nummer 5 wird angefügt

5. eigengenutzte Wohnungen, die sich im selben Gebäude wie die Hauptwohnung des Inhabers befinden.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mosbach, den 28.10.2017

Oberbürgermeister Michael Jann